



Information über die Anzeige der Vorhabenträgerin zu der Anpassung von gemäß § 7 (4) NABEG festgelegten Trassenkorridoren im Bundesfachplanungsverfahren des Abschnitts C für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG

Die Bundesnetzagentur hat der Vorhabenträgerin des Vorhabens Nr. 1 BBPIG, bekannt unter dem Projektnamen A-Nord, in den Festlegungen nach § 7 (4) NABEG (Untersuchungsrahmen) die weitere, vertiefende Untersuchung der dort aufgeführten Trassenkorridorsegmente (TKS) auferlegt.

Im Zuge der von der Vorhabenträgerin durchgeführten Prüfungen hat diese festgestellt, dass in geringem Umfang Modifikationen im zur Untersuchung aufgegebenen Trassenkorridor-Netz notwendig werden. Diese Sachverhalte und den beabsichtigten Umgang mit diesen hat die Vorhabenträgerin der Bundesnetzagentur angezeigt. So hat die Vorhabenträgerin der Bundesnetzagentur mitgeteilt, dass einige Trassenkorridorsegmente geringfügig angepasst werden sollen. In einzelnen Fällen konnten in unmittelbarer räumlicher Nähe Alternativen zur Umgehung identifizierter Probleme entwickelt werden. Ebenfalls zur Anzeige gebracht werden die Trassenkorridorsegmente, die in den Festlegungen nach § 7 (4) NABEG neu zu entwickeln waren.

Folgende Kategorien sind also möglich:

- Neuentwicklung eines Trassenkorridorsegments gem. § 7 (4) NABEG (Untersuchungsrahmen)
- Prüfung der Verschiebung eines Trassenkorridorsegments gem. § 7 (4) NABEG (Untersuchungsrahmen)
- Negative Beurteilung einer zu prüfenden Trassenkorridorverschiebung gem. § 7 (4) NABEG (Untersuchungsrahmen)
- Anpassung eines Trassenkorridorsegments auf Initiative der Vorhabenträgerin

Nachfolgend stellt die Bundesnetzagentur die Anzeigen inkl. einer Erläuterung zusammenfassend dar, soweit sie den Vorschlägen der Vorhabenträgerin zustimmt. Die Sachverhalte sind der folgenden Liste zu entnehmen:

Abschnitt C:

C194	Neuentwicklung gem. § 7 (4) NABEG	Das TKS C194 ist gemäß Ziffer 2.2 des Untersuchungsrahmens für den Abschnitt C nach § 7 Abs. 4 NABEG zusätzlich entwickelt worden. Dies basiert auf den Hinweisen der Stadt Nordhorn im Rahmen der Antragskonferenz. Zweck dieses TKS ist eine Verknüpfung zwischen den östlicheren und den westlicheren möglichen Trassenverläufen. Hierbei soll das TKS als Querspange das östlich verlaufende TKS C070b mit dem westlich verlaufenden TKS C075a
------	-----------------------------------	--

		verbinden.
C195/ C196	Neuentwicklung gem. § 7 (4) NABEG	Die TKS C195/ C196 sind gemäß Ziffer 2.2 des Untersuchungsrahmens für den Abschnitt C nach § 7 Abs. 4 NABEG zusätzlich entwickelt worden. Dies basiert auf den Hinweisen der Stadt Nordhorn im Rahmen der Antragskonferenz. Zweck dieses TKS ist eine Verknüpfung zwischen den östlicheren und den westlicheren möglichen Trassenverläufen. Hierbei werden durch die neuen TKS die TKS C077a und C070b verbunden. Die neuen TKS nehmen die Bündelung mit einer Gasleitung auf, die von Osten nach Süd-Westen verläuft.
C197/ C198	Neuentwicklung gem. § 7 (4) NABEG	Die TKS C197/ C198 sind gemäß Ziffer 2.2 des Untersuchungsrahmens für den Abschnitt C nach § 7 Abs. 4 NABEG zusätzlich entwickelt worden. Dies basiert auf den Hinweisen der Stadt Nordhorn im Rahmen der Antragskonferenz. Zweck dieses TKS ist eine Verknüpfung zwischen den östlicheren und den westlicheren möglichen Trassenverläufen. Dabei wird der südliche Koppelpunkt des TKS C084 mit dem TKS C082a verknüpft. Abweichend von der Festlegung des Untersuchungsrahmens beginnt das TKS C198 nicht auf mittlerer Höhe des TKS C084, sondern am südlichen Koppelpunkt, da waagerecht verlaufende Korridore nach Einschätzung der Vorhabenträgerin zu vermeiden sind, da diese einem kurzen, gestreckten Verlauf widersprechen. Weiterhin besteht durch den Vorschlag der Vorhabenträgerin die Möglichkeit, mit einer nun im TKS 198 verlaufenden Hochspannungsfreileitung oder der ebenfalls in diesem Verlauf von Nordosten nach Südwesten geplanten Leitung des Projekts EnLAG Nr. 5 zu bündeln.
C199/ C200/ D201	Neuentwicklung gem. § 7 (4) NABEG	Die TKS C199/ C200 und D201 sind gemäß Ziffer 2.2 des Untersuchungsrahmens für den Abschnitt C und für den Abschnitt D nach § 7 Abs. 4 NABEG zusätzlich entwickelt worden. Dies basiert auf den Hinweisen der Stadt Vreden im Rahmen der Antragskonferenz. Zweck dieses TKS ist eine Verknüpfung zwischen den östlicheren und den westlicheren möglichen Trassenverläufen, wobei mit der B67n zu bündeln ist. In einem gemeinsamen Koppelpunkt mit den TKS C090, C091, C092 und C093 beginnt das TKS C199 und verläuft Richtung Südwesten. Es schließt sich im

		weiteren Verlauf das TKS C200 an, das dann mit D201 südöstlich von Rhede-Krechting am Koppelpunkt von D080a und D080b endet. Die Bündelung mit der B67n ist nur in Teilen umsetzbar, da u.a. beim TKS C199 kein Wald gequert werden soll, sich immer wieder Siedlungen entlang der B67n befinden, die umgangen werden müssen und auch eine mehrfache Kreuzung mit der B67n nach Ansicht der Vorhabenträgerin vermieden werden soll. Im Bereich des TKS D201 würde eine Querung des NSG „Versunken Bokelt“ durch die Bündelung mit der B67n notwendig sein. Auf Grund dieser Aspekte wurde ein Verlauf gewählt, der insbesondere entlang der TKS C200 und D201 südlich der B67n verläuft.
C222	Neu entwickeltes TKS auf Initiative der Vorhabenträgerin	Das TKS C222 wird nach Vorschlag der Vorhabenträgerin neu entwickelt. Das TKS C222 knüpft (von Norden nach Süden) an das TKS C078 an, verläuft zwischen der Ortschaft Ottenstein im Westen und dem TKS C180 im Osten und mündet schließlich in das TKS C140b. Das TKS C222 stellt eine räumliche Alternative zu TKS C180 dar, das nicht durch das WSG „Ahaus-Ortwick“ verläuft und so einen Eingriff in den Boden bzw. eine mögliche Beeinträchtigung der Wasserqualität vermeidet.
C140b	Anpassung auf Initiative der Vorhabenträgerin	Das TKS C140b soll nach Vorschlag der Vorhabenträgerin an einer Stelle in seinem Verlauf geändert werden. Diese Veränderung basiert auf Erkenntnissen im Arbeitsprozess der Vorhabenträgerin. So soll nordöstlich des NSG „Vitiverter Venn“ der Korridor nach Westen verschwenkt werden, um hier die Bündelungsoption mit einer erdverlegten Fernleitung (Sole) weiter fortführen zu können. Das Gebiet des NSG bleibt aber weiterhin außerhalb des TKS C140b.

Bei der Prüfung der Verschiebung eines Trassenkorridorsegments gem. § 7 (4) NABEG (Untersuchungsrahmen) ist die Vorhabenträgerin bei den folgenden TKS zu einem negativen Ergebnis gekommen (nicht in der nachfolgenden Karte dargestellt):

C140	Negative Beurteilung einer zu prüfenden Korridorverschiebung gem. § 7 (4) NABEG (Ziff. 2.2)	Die Prüfung des TKS C149 basiert auf Ziffer 2.2 des Untersuchungsrahmens für den Abschnitt C nach § 7 Abs. 4 NABEG. Es soll untersucht werden, ob auf Grund der Verlängerung der Landebahn um 300 m sowie der anschließenden 270 m langen Abflugbefeuerung eine Verschiebung
------	---	---

		notwendig ist. Dieser Prüfauftrag basiert auf den Hinweisen der Flugplatz Stadtlohn-Vreden GmbH sowie der Stadt Stadtlohn im Rahmen der Antragskonferenz. Nach Einschätzung der Vorhabenträgerin verbleibt nach einer möglichen Erweiterung der befestigten Flugbahn samt Anflugbefeuerung zwischen dem Ende der neuen Anflugbefeuerung und dem östlichen Rand des TKS noch ein Passageraum von ca. 500 m Breite, der entsprechend ausreichend viel Platz im Korridor zum Passieren bietet. Die aktuelle für die Unterlagen nach § 8 NABEG entwickelte potenzielle Trassenachse würde die an die Start- und Landebahn angrenzende neue Anflugbefeuerung unterqueren; dabei würde voraussichtlich ein grabenloses Bauverfahren zum Einsatz kommen.
C149	Negative Beurteilung einer zu prüfenden Korridorverschiebung gem. § 7 (4) NABEG (Ziff. 2.2)	Die Prüfung des TKS C149 basiert auf Ziffer 2.2 des Untersuchungsrahmens für den Abschnitt C nach § 7 Abs. 4 NABEG. Es soll untersucht werden, ob auf Grund der Erweiterung des Naturschutzgebietes (NSG) „Gildehauser Venn“ eine Verschiebung notwendig ist. Dieser Prüfauftrag basiert auf den Hinweisen der Grafschaft Bentheim im Rahmen der Antragskonferenz. Die Vorhabenträgerin legt dar, dass eine Verschiebung nicht notwendig ist, da das NSG mit Erlass der Verordnung zum NSG „Gildehauser Venn“ vom 6.12.2018 nicht in den Trassenkorridor hinein erweitert wurde.



Anpassungen der nach § 7 (4) NABEG festgelegten Trassenkorridore des Vorhaben Nr. 1 BBPIG im Abschnitt C

